

Bekanntmachung eines Aufrufs zur Interessenbekundung für den Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen im Verleih auf öffentlichen Straßen in Dresden

1 Anlass und Grundsätzliches

- 1.1 Die Landeshauptstadt Dresden führt ein Interessenbekundungsverfahren zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für den eigenwirtschaftlichen Betrieb von Elektrokleinstfahrzeugen im Sharingsystem (E-Scooter-Sharing) im öffentlichen Straßenraum durch. Grundlage bilden die Sharingleitlinien Mobilität (Stadtratsbeschluss V1407/22 vom 14. Juli 2022). Die Leitlinien sind auf dresden.de (<https://www.dresden.de/media/pdf/verkehr/Sharingleitlinien-Mobilitaet-Dresden-5.pdf>) und der Beschluss ist im Ratsinformationssystem (<https://ratsinfo.dresden.de/info.asp>) einsehbar.
- 1.2 Das kommerzielle Sharing-Angebot von Elektrokleinstfahrzeugen stellt auf öffentlich gewidmeten Straßen eine Sondernutzung dar und ist erlaubnis- und gebührenpflichtig. Die Sondernutzungserlaubnis für die in der Anlage dargestellten Betriebsgebiete wird für drei Jahre erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Grundlage bildet die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung).
- 1.3 Das Sharing-Angebot von Elektrokleinstfahrzeugen erfolgt im kombinierten Betrieb aus freefloating sowie festen und virtuellen Stationen. Die Landeshauptstadt Dresden beabsichtigt darüber hinaus, gemeinsame Abstellbereiche für Sharingfahrzeuge (Sharingstationen) im öffentlichen Straßenraum zu errichten, dessen Kennzeichnung mittels anbieterneutrale Bezeichnung/Markierung erfolgen kann. Sharing-Anbietende der Elektrokleinstfahrzeuge können zu deren Nutzung verpflichtet werden. Für das Abstellen im öffentlichen Straßenraum (auch als virtuelle Zonen) gelten die Vorgaben aus der Anlage B der Sharingleitlinien Mobilität zu den roten Zonen sowie die Vorgaben für das Abstellen außerhalb fester Stationen nach Anlage D. Zusätzlich können auf Antrag des/der Sharing-Anbietenden Ausbringezonen geprüft und hierfür Sondernutzungserlaubnisse erteilt werden.
- 1.4 Parkverbotszonen können nachträglich seitens Stadt erweitert werden. Die entsprechende Umsetzung in der jeweiligen Anbieter-App hat nach Bekanntgabe innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Eine Übersicht zu den Parkverbotszonen wird als Anlage der Sondernutzungserlaubnis beigefügt.

2 Anzahl der Sharing-Anbietenden und Elektrokleinstfahrzeuge

- 2.1 Die Landeshauptstadt Dresden vergibt bis zu drei Sondernutzungserlaubnisse, sodass bis zu drei Sharing-Anbietende gleichzeitig agieren können.
- 2.2 Im gesamten Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden können insgesamt 2.500 Elektrokleinstfahrzeuge betrieben werden. Bei drei Sharing-Anbietenden kann jeder Sharing-Anbietende höchstens 833 Elektrokleinstfahrzeuge betreiben. Auf Antrag und nach Ermessen der Landeshauptstadt Dresden können bei weniger als drei Sharing-Anbietenden verfügbare Teil-Kontingente auf einen oder zwei Antrag stellende Sharing-Anbietende ausgeglichen übertragen werden. Die Übertragung der Teil-Kontingente ist dabei zeitlich auf das Folgejahr beschränkt.

3 Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist die Erfüllung der unter Nr. 4 dieser Bekanntmachung benannten Eignungskriterien.

4 Eignungskriterien

4.1 Eignungskriterien:

- Es werden nur betriebs- und verkehrssichere Elektrokleinstfahrzeuge eingesetzt. Die Vorgaben und Anforderungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) sind einzuhalten und umzusetzen. Dies betrifft u. a. eine helltönende Klingel sowie eine technisch voneinander getrennte Vorder- und Hinterradbremse

- Bei Feststellung, dass die Verkehrs- oder Betriebssicherheit eines Elektrokleinstfahrzeuges nicht vorliegt, muss eine elektronische Sperre weitere Mietvorgänge für dieses Elektrokleinstfahrzeug verhindern.
- Es werden ausschließlich Fahrzeuge mit austauschbaren Akkus und Druckluftreifen verwendet
- Die Sharing-Anbieter haben technisch sicherzustellen, dass die Lage der Elektrokleinstfahrzeuge (stehend oder liegend) – beispielsweise mittels eines Sensors – detektiert und diese Information an den Servicebetrieb weitergeleitet wird.
- Für Wartung, Ausbringen und Umsetzen der Elektrokleinstfahrzeuge müssen ab 2025 überwiegend elektrisch betriebene Fahrzeuge eingesetzt werden.
- Die Sharing-Anbieter verfügen zudem über ein Beschwerdemanagement (Hotline). Die Hotline des Anbieter ist täglich von 6.00 – 22.00 Uhr durchgängig besetzt und erreichbar. Die Hotline-Rufnummer muss gut sichtbar auf den Fahrzeugen abgebildet werden. Die gemeldeten Störungen sind innerhalb von 12 Stunden zu beseitigen.
- Die Sharing-Anbieter haben die Einhaltung der Eignungskriterien durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- Die Fahrzeuge müssen optisch eindeutig dem jeweiligen Anbieter zugeordnet werden können (z. B. durch einheitliche optische Gestaltung in Farbe und Design). Zudem muss die eindeutige Identifizierung der einzelnen Elektrokleinstfahrzeuge durch den Anbieter nachgewiesen werden können (bspw. in Form einer sichtbaren Nummerierung).
- Belange sehbehinderter und mobilitätseingeschränkter Menschen sind im besonderen Maß beim Betrieb des E-Scooter-Sharing-Systems zu berücksichtigen. Ein regelmäßiger Austausch mit den entsprechenden Vertretern der Landeshauptstadt Dresden sowie die Teilnahme an geeigneten Projektgruppen auf Anforderung ist sicherzustellen.
- Die Werbung für Dritte ist ausgeschlossen.
- Bei Beendigung der Ausleihe ist ein Foto vom abgestellten Fahrzeug verpflichtend aufzunehmen und seitens des Sharing-Anbieter zu speichern. Parallel erfolgt ein Geopositionsabgleich, um das Abstellen in Parkverbotszonen und von der LHD ausgeschlossenen Betriebsbereichen (Anlage D Sharing-Leitlinien) zu verhindern. Dafür sollen die verwendeten GPS-Systeme eine Systemgenauigkeit bis zu 1 Meter aufweisen.

4.2 Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Eignungskriterien können Sharing-Anbieter ausgeschlossen werden.

5 Monitoring

5.1 Sharing -Anbieter verpflichten sich zur Datenbereitstellung und ermöglichen der Landeshauptstadt Dresden ein Monitoring. Grundlage dafür bildet eine monatliche Berichterstattung (Monatsreport) und eine schnittstellenbasierte Datenübermittlung.

5.2 Der in Punkt 5.1 benannte Monatsreport hat Folgendes zu enthalten:

- Anzahl der angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge pro Tag, Typ und Betriebsgebiet jeweils Stand täglich 9 Uhr
- Gesamtanzahl der Fahrten pro Monat und pro Kalendertag
- Aktive Kunden als Mittelwert pro Monat
- Durchschnittliche Anzahl der angebotenen Elektrokleinstfahrzeuge pro Monat
- Durchschnittliche Fahrtzeit und Fahrlänge pro Leihvorgang als Mittelwert pro Monat sowie als Mittelwert pro Kalendertag
- Aggregierte Einschätzung der qualitativen und quantitativen Beschwerdelage (z.B. Abstellsituation, defekte Elektrokleinstfahrzeuge)
- Anzahl, Art und Ort der gemeldeten Unfälle (jährliche Angabe für den letzten Monatsreport im Jahr)

5.3 Für eine zukünftige Einbindung echtzeit- und eventbasierter Daten in eine städtische Plattform zum Monitoren des Betriebes ist eine Datenbereitstellung über den Branchenstandard Mobility-Data-Specification (MDS) zu gewährleisten.

5.4 Bei Interessenbekundung ist der Landeshauptstadt Dresden als Anlage zur Interessenbekundung eine Erklärung zur Bereitschaft zur Übermittlung echtzeit- und eventbasierter Daten auf Basis des MDS-Standards (2.0) und ein Vorschlag zur Datenbereitstellung des Monatsreports zu übergeben. Darunter ist auch der Zugang zu einem anbieterseitig bestehenden Dashboard wünschenswert.

6 Anforderungen an den Betrieb

6.1 Die Sharing-Anbietenden haben der Landeshauptstadt Dresden einen konkreten Ansprechpartner/eine konkrete Ansprechpartnerin einschließlich der Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu benennen und die Erreichbarkeit abzusichern

6.2 Es ist zu jeder Zeit ein verkehrssicherer Betrieb zu gewährleisten. Die Elektrokleinstfahrzeuge sind gemäß Herstellerangaben und Anforderungen der StVZO regelmäßig zu warten. Die Verantwortung liegt beim Sharing-Anbietenden.

6.3 Das Abstellen der Elektrokleinstfahrzeuge ist nur dort zulässig, wo dies die Straßenverkehrsordnung zulässt und den Straßenraum nicht zu sehr einengt. Es gelten die Vorgaben der Shariingleitlinien Mobilität, insbesondere bezüglich Ausbringe- und Abstellzonen die Anlagen B und D. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.

6.4 Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes mit Elektrokleinstfahrzeugen zu vermeiden und ein flächendeckendes Angebot auch außerhalb der Innenstadt zu ermöglichen, wird folgende Verteilquote auf die in Anlage dargestellten vier Betriebsgebiete vorgeschrieben.

- Gebiet 1: Maximal 30% der Gesamtflotte (max. 250 Elektrokleinstfahrzeuge)
- Gebiet 2: Maximal 35% der Gesamtflotte (max. 290 Elektrokleinstfahrzeuge)
- Gebiet 3: Mindestens 25% der Gesamtflotte
- Gebiet 4: Mindestens 10% der Gesamtflotte

6.5 Die Sharing-Anbietenden haben sicherzustellen, dass spätestens an jedem zweiten Werktag die Verteilung der Elektrokleinstfahrzeuge entsprechend der oben genannten Quote wiederhergestellt wird.

7 Verfahren zur Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

7.1 Bei Erfüllung der Eignungskriterien kann eine Sondernutzungserlaubnis erteilt werden. Auf Nr. 2 dieser Bekanntmachung wird verwiesen.

7.2 Bewerben sich mehr als drei Sharing-Anbietende und erfüllen sie die unter Nr. 4 genannten Eignungskriterien erfolgt die Vergabe der Sondernutzungserlaubnis mittels Losverfahren.

8 Sondernutzungserlaubnis

8.1 Die Sondernutzungserlaubnis wird mit Nebenbestimmungen versehen. Diese beinhalten die in dieser Auflorderung zur Interessenbekundung benannten Kriterien und Regeln sowie weitere Anforderungen, beispielsweise:

- Die Sondernutzung darf nur vom Adressaten der Sondernutzungserlaubnis ausgeübt werden. Eine Weitergabe der Sondernutzungserlaubnis an Dritte ist nicht gestattet.
- Vorhandene ortsgebundene gewerbliche Nutzungen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Zugänge/Zufahrten zu Anliegergrundstücken und zu vorhandenen Einbauten (Kappen, Abläufe usw.) sind ständig freizuhalten. Es ist insbesondere die Zufahrt von Feuerwehr und Rettungsdienst zu gewährleisten.
- Der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr darf durch die Sondernutzung weder behindert noch gefährdet werden.
- Das Abstellen der Fahrräder in Grünanlagen und auf Flächen des Straßenbegleitgrüns ist untersagt.

8.2 Der entschädigungslose Widerruf der Sondernutzungserlaubnis bleibt vorbehalten. Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- nicht innerhalb der in der Sondernutzungserlaubnis festgelegten Frist mit dem Sharing-Betrieb begonnen wurde,
- nachträglich Eignungskriterien nicht mehr erfüllt werden,
- mehrfach gegen Nebenbestimmungen der Sondernutzungserlaubnis verstößen wurde.

Ein Widerruf der Sondernutzungserlaubnis ist auch möglich, wenn nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Bedingungen oder Umstände eintreten, unter denen eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt worden wäre. Dies gilt insbesondere, wenn die Sicherheit des Verkehrs auch unter weiteren Nebenbestimmungen nicht mehr gewährleistet werden kann.

8.3 Entschädigungsansprüche werden durch den Widerruf der Sondernutzungserlaubnis nicht begründet.

9 Gebühren und Kosten

9.1 Die Nutzung der öffentlichen Straße durch das Anbieten von Elektrokleinstfahrzeugen im Sharingsystem ist sondernutzungsgebührenpflichtig. Rechtsgrundlage ist die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in Dresden (Sondernutzungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung, welche unter www.dresden.de abrufbar ist. Die Sondernutzungsgebühr beträgt zurzeit je Elektrokleinstfahrzeug und Monat 3,35 Euro.

9.2 Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten nach der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) erhoben.

10 Interessensbekundung und Fristen

10.1 Interessierte Sharing-Anbietende, die die Eignungskriterien erfüllen, sind aufgefordert, ihr Interesse zu bekunden. Die Interessensbekundung ist unter Nachweis der Erfüllung der Eignungskriterien schriftlich bis spätestens 30. Mai 2025 (maßgeblich ist der Posteingang bei der Landeshauptstadt Dresden) an folgende Adresse zu richten:

Landeshauptstadt Dresden
Straßen- und Tiefbauamt
Abteilung allgemeine Verwaltung, Grundsatz, Straßenverwaltung
Postfach 120020 01001 Dresden

oder vor Ablauf des 30. Mai 2025 im Fristenkasten der Landeshauptstadt Dresden, Neues Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden einzuwerfen.

10.2. Verspätet eingehende Interessensbekundungen werden nicht berücksichtigt.

10.3. Die Auswahlentscheidung wird bis zum 30. Juni 2025 getroffen.

Simone Prüfer
Amtsleiterin Straßen- und Tiefbauamt

Anlage: Betriebsgebiete

